

Richtlinien der Frauengruppe (Bund)

1. Zweck

Zur Förderung der Frauenarbeit besteht in der Gewerkschaft der Polizei die Frauengruppe (Bund).

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Organe der Frauengruppe (Bund) vertreten im Rahmen der GdP Satzung die Belange der Mitglieder gemäß Ziffer 3 dieser Richtlinien.
- 2.2 Die Frauengruppe (Bund) berät den Geschäftsführenden Bundesvorstand in Fragen der gesellschaftlichen/gewerkschaftlichen Gleichstellung von Frau und Mann sowie in frauenspezifischen Fragen des Beamten-/Tarifrechts sowie der Sozialpolitik und entwickelt Initiativen zur Anwendung und Weiterentwicklung dieser Gebiete sowie zur Qualifizierung und Förderung von Frauen im Rahmen des Frauenförderplanes der Gewerkschaft der Polizei (Bund), darüber hinaus nimmt sie in Abstimmung mit dem GBV die Interessen der Frauen in der GdP in nur von Frauen besetzten Gremien und Organisationen wahr. Sie unterstützt den Geschäftsführenden Bundesvorstand ferner bei der Organisations- und Bildungsarbeit. Eine Außenvertretung findet nur in Abstimmung mit dem GBV statt.
- 2.3 Die Frauengruppe (Bund) fördert und pflegt Kontakte zu Frauengruppen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften sowie zu anderen Frauenverbänden.

3. Mitgliedschaft

Weibliche Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei gehören der Frauengruppe (Bund) an.

4. Organe der Frauengruppe (Bund)

Organe der Frauengruppe (Bund) sind

- a) die Bundesfrauenkonferenz
- b) der Vorstand der Frauengruppe (Bund) – Bundesfrauenvorstand
- c) der Geschäftsführende Vorstand der Frauengruppe (Bund)
(Geschäftsführender Bundesfrauenvorstand, in der Folge so genannt)

5. Bundesfrauenkonferenz

- 5.1 Zur Unterstützung und Förderung der Frauenarbeit findet alle vier Jahre eine Bundesfrauenkonferenz so rechtzeitig vor dem Bundeskongress statt, dass Anträge zum GdP-Bundeskongress termingerecht eingereicht werden können.
- 5.2 Die Bundesfrauenkonferenz setzt sich aus 111 Mandatsdelegierten, die die Voraussetzungen der Ziffer 3 dieser Richtlinien erfüllen müssen, zusammen.
Jeder Landesbezirk/Bezirk erhält zunächst zwei Grundmandate; die Verteilung der übrigen Mandate erfolgt nach d'Hondt. Bemessungsgrundlage für die Verteilung der übrigen Mandate ist die Zahl der abgerechneten Mitglieder; der Abrechnungszeitpunkt wird vom Geschäftsführenden Bundesvorstand festgelegt.
- 5.3 Der Bundesfrauenkonferenz obliegt – unter Beachtung von Ziffer 6.3 dieser Richtlinien – die Wahl des Geschäftsführenden Bundesfrauenvorstandes. Für die Wahlen gelten die Bestimmungen über die Wahlen durch den Bundeskongress (§ 19 der Satzung) entsprechend.
- 5.4 Antragsberechtigt sind die Landesfrauengruppen, der Vorstand der Frauengruppe (Bund) sowie die Landesbezirke der Gewerkschaft der Polizei einschl. der Bezirke Bundespolizei und BKA.
- 5.5 Die Einberufung der Bundesfrauenkonferenz erfolgt durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand.

- 5.6 Für die Durchführung der Bundesfrauenkonferenz gelten im übrigen die Bestimmungen des Frauenförderplanes und der Versammlungs- und Sitzungsordnung der Gewerkschaft der Polizei.

6. Vorstand der Frauengruppe (Bund) – Bundesfrauenvorstand

- 6.1 Der Vorstand der Frauengruppe (Bund) setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Bundesfrauenvorstand sowie aus den von den Landesfrauengruppen jeweils entsandten Vertreterinnen.
- 6.2 Der Geschäftsführende Bundesfrauenvorstand besteht aus der Vorsitzenden der Frauengruppe (Bund), den zwei Stellvertreterinnen, der Schriftführerin und ihrer Stellvertreterin.
- 6.3 Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesfrauenvorstandes zwischen zwei Bundesfrauenkonferenzen aus ihrem Amt aus, so kann der Bundesfrauenvorstand für dieses Amt ein nachfolgendes Mitglied wählen.

7. Sitzungen

- 7.1 Die Sitzungen des Vorstandes der Frauengruppe (Bund) sollen in der Regel einmal jährlich stattfinden. Weitere Sitzungen können auf Antrag nach Zustimmung des Geschäftsführenden Bundesvorstandes durchgeführt werden.
- 7.2 Sitzungen des Geschäftsführenden Bundesfrauenvorstandes finden nach Zustimmung des Geschäftsführenden Bundesvorstandes statt.
- 7.3 Die Einladungen zu Sitzungen erfolgen über die Bundesgeschäftsstelle durch die Vorsitzende der Frauengruppe (Bund). Ihr obliegt auch die Sitzungsleitung.

8. Gliederung

Analog zur Gliederung der Gewerkschaft der Polizei können die Mitglieder gemäß Ziffer 3 dieser Richtlinien Frauengruppen auf örtlicher Ebene und bei den Landesbezirken sowie dem Bezirk Bundespolizei und BKA bilden.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Arbeit der Frauengruppe (Bund) treten mit Wirkung vom 8. Juni 1995 in Kraft.